

## Swissness

# Factsheet zur Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Datum:

2. September 2015

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Gestützt auf das Markenschutzgesetz (MSchG)<sup>1</sup> regelt dieser Verordnungsentwurf

#### a) den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für nicht landwirtschaftliche Waren

Mit der Schaffung des Registers für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben werden die schweizerischen Bestimmungen zum Schutz der geografischen Angaben vervollständigt. Zwar gilt der Schutz der geografischen Angaben ohne Eintragung auch weiterhin für alle Waren (Art. 47 ff. MSchG). Das Register schafft jedoch mehr Sicherheit, indem es einen Schutztitel für eine schweizerische oder ausländische geografische Angabe von nicht landwirtschaftlichen Waren erwirkt. Es geht insbesondere um Handwerksprodukte aus dem Nichtlebensmittelbereich wie Textilien oder Keramik, industrielle Produkte wie Uhren und Produkte, die durch Extraktion gewonnen werden wie Mineralien oder Salz.

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und waldwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte<sup>2</sup> sowie Weine<sup>3</sup>. In diesen Bereichen werden Register durch andere Behörden geführt.

#### b) die Bedingungen und das Verfahren für die Eintragung, die Führung des Registers von geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA)

Beim Erlass der Verordnung konnte auf die Erfahrungen mit dem GUB-/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>4</sup> und dem entsprechenden Eintragungssystem der EU abgestellt werden.

Ein Antragssteller eines Eintragungsgesuches für eine GUB oder eine GGA muss deshalb für die betroffenen Waren repräsentativ sein (Art. 4). Das Eintragungsgesuch muss insbesondere eine Beschreibung der Produktionsbedingungen und der Eigenschaften des Endproduktes enthalten (Art. 5 und 6). Der Eintragung ins Register geht eine substantielle Prüfung durch das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE) voraus (Art. 7 und 8). Gegen den Eintragungsentscheid des IGE kann Einspruch erhoben werden (Art. 9). Die Eintragung einer Bezeichnung ins Register ist vorbehaltlich einer Löschung unbefristet möglich (Art. 14). Eine registrierte GUB oder GGA darf nur für Waren verwendet werden, bezüglich welcher die Gesetzeskonformität kontrolliert wird (Art. 16 bis 19). Der Schutzzumfang der registrierten GUB oder GGA ist in Art. 20 bis 22 definiert.

<sup>1</sup> Artikel 50a MSchG; SR 232.11

<sup>2</sup> Dieses Register führt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

<sup>3</sup> Hier werden geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen durch die Kantone definiert.

<sup>4</sup> Seit der Schaffung des Registers wurden 32 Bezeichnungen als GUB oder GGA eingetragen (Stand am 31. März 2015).